

Satzung des Fördervereins der Walter-Klingenbeck-Realschule Taufkirchen e.V.

-gültig ab 25. Juli 2014; ergänzt um §2, Ziffer (5)-

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Walter-Klingenbeck-Realschule Taufkirchen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Taufkirchen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler der Walter-Klingenbeck -Realschule Taufkirchen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch ergänzende Beschaffung von Anschauungsmaterial, Unterrichts- und Lehrmitteln sowie Einrichtungsgegenständen.
- (3) Darüber hinaus will der Verein durch ideelle, finanzielle und persönliche Unterstützung Veranstaltungen der Walter-Klingenbeck-Realschule Taufkirchen ermöglichen und fördern. Die Entscheidung obliegt dem Förderverein und wird nach Rücksprache, bei Anschaffung von Sachwerten im Einvernehmen mit der Schulleitung im Einzelfall festgelegt.
- (4) Die aus Mitteln des Vereins angeschafften Sachwerte werden in das Eigentum der Schule überführt und von dieser verwaltet.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist unabhängig und weder an Parteien noch an Konfessionen gebunden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche, volljährige oder juristische Person werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins zu unterstützen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu erklären.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (5) Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Fördervereins schädigen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Mittelverwendung

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist jeweils bei Eintritt bzw. bis zum 31. Januar des Jahres zur Zahlung fällig.
- (3) Über die Verwendung der dem Verein zustehenden Regelbeiträge, freiwilligen Beiträge, Spenden und sonstigen Mittel beschließt der Vorstand eigenverantwortlich.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Vorstand des Vereins nach § 26 BGB ist der Vorsitzende.
- (5) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Kassenwart und den Schriftführer. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben bevollmächtigen.

- (6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhält keine Vergütung.
- (7) Bei Vorstandssitzungen müssen mindestens drei der fünf Vorstandsmitglieder anwesend sein. Diese Sitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter geleitet. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters den Ausschlag. Die Vorstandsbeschlüsse werden in Niederschriften festgehalten.

§ 8 Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Entwicklung des Vereins zu berichten. Nach dem Vorstandsbericht folgt der Bericht der Kassenprüfer. Die Entlastung des Vorstands erfolgt mit einfacher Mehrheit der Versammlung nach Anhörung der beiden Berichte.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt zur Prüfung der Kassenführung sowie der Belege zwei Mitglieder zu Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem von der Versammlung zu bestimmenden Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. In der Ladung muss die Entscheidung über die Auflösung ausdrücklich angekündigt sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sachaufwandsträger der Walter-Klingenbeck-Realschule Taufkirchen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung an dieser Schule zu verwenden.

Taufkirchen, 31.01.2002

- Satzung aktualisiert gem. Schr. FA München v. 02. April 2014 –

Der Vorstand